

# ENERGIE-KRISE: TEMPORÄRE ENTSCHÄRFUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT WEGEN ÜBERSCHULDUNG

## WAS GESCHÄFTSLEITER UNBEDINGT BEACHTEN MÜSSEN

Der Gesetzgeber hat zur Abmilderung der Folgen der akuten Wirtschaftskrise – wie schon 2020 in der COVID-19-Krise – eine temporäre Anpassung des Insolvenzrechts verabschiedet. Wir möchten die wichtigsten Regelungen des Gesetzes (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz [SanInsKG]) erläutern und Handlungsempfehlungen für Geschäftsleiter geben.

### HINTERGRUND:

Ist ein Unternehmen insolvenzreif (zahlungsunfähig oder überschuldet), sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern bekanntlich verpflichtet, spätestens innerhalb von nur drei Wochen (bei Zahlungsunfähigkeit) bzw. sechs Wochen (bei Überschuldung) einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Pflicht ist strafbewehrt und löst ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko der Geschäftsleiter aus.

Anders als in der COVID-19-Krise 2020 wird die Insolvenzantragspflicht nun aber nicht ausgesetzt. Die Pflichten bei Zahlungsunfähigkeit bleiben sogar vollumfänglich bestehen. Durch das SanInsKG wird lediglich die Antragspflicht wegen **Überschuldung abgemildert**:

Nach derzeitiger Rechtslage liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Unternehmensträgers seine bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist in den nächsten zwölf Monaten überwiegend wahrscheinlich. Es liegt also keine Überschuldung vor, wenn der Unternehmensträger innerhalb der nächsten zwölf Monate mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht

zahlungsunfähig wird, also eine sogenannte **positive Fortbestehensprognose** hat. Angesichts der derzeitigen Preisvolatilitäten und der auf absehbare Zeit weiterhin bestehenden Unsicherheiten über Art, Ausmaß und Dauer des eingetretenen Krisenzustands kann eine solche Liquiditätsprognose für einen Zeitraum von zwölf Monaten nur auf sehr unsichere Annahmen gestützt werden. Die Geschäftsleiter werden damit aktuell haftungs- und strafrechtlichen Risiken ausgesetzt, die sie nur durch eine Insolvenzantragstellung sicher vermeiden könnten. Deshalb wird durch das SanInsKG der verlangte **Zeitraum für die Fortbestehensprognose auf vier Monate verkürzt**.

Außerdem wird die **Höchstfrist**, in der die Geschäftsleiter bei Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen müssen, von sechs auf **acht Wochen** verlängert, um ihnen etwas mehr Zeit zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu gewähren. Insolvenzanträge sind jedoch weiterhin **ohne schuldhaftes Zögern** zu stellen. Die Frist darf nicht ausgeschöpft werden, wenn zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass eine nachhaltige Beseitigung der Überschuldung nicht erwartet werden kann. Die Regelung soll auch für Unternehmen gelten, bei denen bereits vor dem Inkrafttreten des SanInsKG eine Überschuldung vorlag, der für eine rechtzeitige Insolvenzantragstellung maßgebliche Zeitpunkt aber noch nicht verstrichen ist. Die kurze Höchstfrist von nur drei Wochen zur Antragstellung wegen Zahlungsunfähigkeit bleibt hingegen unberührt.

Diese Änderungen der Insolvenzantragspflichten sollen **ohne weitere Kausalitätserfordernisse** für alle haftungsbeschränkten Unternehmensträger gelten und unmittelbar am Tag nach der kurzfristig erwarteten Verkündung des SanInsKG in Kraft treten. Sie sind befristet bis zum 31.12.2023, ab 01.01.2024 gilt dann wieder der derzeitige Überschuldungstatbestand mit der zwölfmonatigen Fortbestehensprognose und der sechswöchigen Antragsfrist.

## **HANDLUNGSEMPFEHLUNG:**

Die temporäre Entschärfung der Antragspflicht wegen Überschuldung wird wohl nicht zu weniger Unternehmensinsolvenzen führen, da in den allermeisten Fällen der Insolvenzantrag durch akute Liquiditätsnot ausgelöst wird. Die Verkürzung des Prognosezeitraums bei der Überschuldung führt jedoch zu einer **deutlichen Reduzierung des Haftungsrisikos der Geschäftsleiter**: Diese müssen – was schwierig genug ist – um

die Insolvenzreife beurteilen zu können, die **überwiegende Wahrscheinlichkeit der Durchfinanzierung** nur noch für die kommenden **vier Monate** prognostizieren.

Unabhängig von der jeweils gesetzlich verlangten Prognosedauer raten wir Geschäftsleitern dringend zu einer **fortlaufend aktualisierten Liquiditätsplanung**, wenn möglich für die kommenden 24 Monate. Denn sie ist unabdingbar zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Krisenfrüherkennung: Nur mit ihr kann überhaupt seriös beurteilt werden, ob und wann der Geschäftsleiter verpflichtet ist, für das Unternehmen einen Insolvenzantrag zu stellen. Die häufig praktizierte reine Vorschau der in den nächsten drei Wochen erwarteten Entwicklung der Bankkonten reicht dazu in keinem Fall aus. Die Prognose sollte monatlich aktualisiert werden – je nach Krisenstadium ggf. auch wöchentlich oder sogar täglich. Grundsätzlich dürfen aber nur Umstände berücksichtigt werden, deren Eintritt zum Zeitpunkt der Planung überwiegend wahrscheinlich ist. Geschäftsleiter sollten jede Aktualisierung der Planungsrechnung zusammen mit den jeweils zugrunde gelegten Annahmen **dokumentieren** und **archivieren**. Denn wenn es letztlich entgegen der Prognose doch nicht gelingt, eine Insolvenz zu vermeiden, wird den Geschäftsleitern mit dem Wissen um die tatsächlichen Abweichungen vom seinerzeit Prognostizierten regelmäßig der Vorwurf der Insolvenzverschleppung gemacht. Es obliegt dann dem Geschäftsleiter nachzuweisen, dass er seine positive Prognose auf zum Planungszeitpunkt (noch) berechnete Annahmen gestützt hat.

Für weitere Auskünfte hierzu und bei Fragen zu den Geschäftsleiterpflichten in der Krise und Insolvenz steht Ihnen gerne zur Verfügung:

## Kontaktdaten

**Petra Schneider**  
Rechtsanwältin

Tel.: +49 621 533 941-70  
E-Mail: [schneider@an-un.de](mailto:schneider@an-un.de)

